

Hinweise zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Stadt Plauen Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachgebiet Polizeibehörde	<u>Sprechzeiten:</u> Montag 9:00 – 15:00 Uhr (nur mit Terminvergabe) Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr Freitag 9:00 – 13:00 Uhr (nur mit Terminvergabe)
---	---

Bearbeiter	Telefon/ E-Mail	Zimmer
Frau Janetzko oder Herr Klemm	03741/291 2744 gewerbe@plauen.de	16

Mit Inkrafttreten des neuen sächsischen Gaststättengesetzes zum 15.07.2011 ergeben sich neue gewerberechtliche Regelungen für das Betreiben eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes.

Die Veranstaltungen, bei denen ein vorübergehender Gaststättenbetrieb stattfindet, müssen **Ausnahmecharakter** haben. Gemäß Gaststättengesetz liegt ein besonderer Anlass vor, „wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristig nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt“. Das sind z.B. Sportveranstaltungen, Stadt- und Sommerfeste.

Verfahren:

- Der vorübergehende Ausschank ist mindestens **2 Wochen vor Beginn** in der Gewerbebehörde der Stadt Plauen **anzuzeigen**.
- Das hierfür notwendige **Formular** „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“ erhalten Sie bei o.g. Sachbearbeitern oder im Internet unter www.plauen.de/formulare.

Die Anzeigepflicht **entfällt**, wenn für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte vorliegt oder im Bundesgebiet ein Gaststättengewerbe betrieben wird.

Die Gewerbebehörde bescheinigt auf Wunsch den Empfang der Anzeige.
Es werden Gebühren in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

Hinweise:

- Bauliche Belange im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Immissionsschutzes sowie Anforderungen an die Lebensmittelhygiene werden von den zuständigen Fachbehörden separat geprüft. Sie als Gaststättenbetreiber (wenn auch nur vorübergehend) müssen die gesetzlichen Regelungen einhalten und sich eigenverantwortlich informieren.